

Mit wenig Aufwand Vogelnester erhalten

Text Corinne Spiller*

Handwerker treffen bei der Sanierung oder Renovation von Gebäuden manchmal Vogelnester an. Diese gehören Seglern oder Schwalben. Die Vögel sind darauf angewiesen, dass ihre Nistplätze nicht zerstört werden. Zudem macht sich strafbar, wer solche Nester vernichtet oder den Tieren den Zugang dazu versperrt.



Typische Nistplätze
von Mehlschwalben.
(Bild: Alain Georgy)

Bei ihrer Arbeit haben es Maler und Gipser nicht nur mit Gebäuden, Kunden, Material usw. zu tun, sondern ab und an auch mit Vögeln, die an den Gebäuden nisten. Insbesondere handelt es sich um Segler und Schwalben, vor allem um Mauer- und Alpensegler sowie Mehlschwalben.

Dabei prallen manchmal zwei Interessen aufeinander: Die Handwerker wollen ihre Kundenaufträge speditiv ausführen, und die Vögel sind darauf angewie-

sen, ihre oft über Jahrzehnte benützten Nistplätze beziehen zu können. Mit wenig Aufwand lassen sich jedoch Lösungen finden, die beiden Interessen gerecht werden.

Guter Fassadenkletterer

Den Mauersegler erkennt man gut an seinen sichelförmigen Flügeln, dem gespaltenen Schwanz, dem kurzen Hals und dem vorgestreckten Kopf. Sein Gefieder ist braun mit einem weissen Fleck an der Kehle. Die Füsse sind kurz und mit scharfen Krallen versehen.

Mit diesen Füssen kann sich der Mauersegler gut an Felswänden und Gebäudefassaden festhalten. Auf dem Boden ist er sehr unbeholfen. Mit den kurzen Füssen und den langen Flügeln kommt er aus eigener Kraft nicht mehr ab dem Boden. Die Flügelspannweite dieses Vogels beträgt zirka 45 Zentimeter, sein Rumpf ist im Durchschnitt 17 Zentimeter lang.

In vier Tagen nach Südafrika

An warmen Sommerabenden kann man ganze Schwärme von Mauerseglern beobachten. Die Vögel vollbringen laut kreischend und in hohem Tempo waghalsige Flugmanöver. Im Sturzflug erreichen sie bis zu 200 km/h. Das Verblüffendste am Mauersegler ist jedoch, dass er – ausser zum Brüten – immer in der Luft lebt. Er frisst, trinkt, schläft, paart sich und sucht das Nistmaterial, während er fliegt.

Den Winter verbringt der Mauersegler in Südafrika. Da er sehr schnell flie-

* Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied Tierschutzverein St.Gallen und Umgebung

gen kann, erreicht er das Winterquartier in lediglich rund vier Tagen. Ungefähr am 1. Mai trifft er bei uns zum Brüten ein. Witterungsbedingt kann sich die Ankunft um ein paar Tage verschieben. Ziemlich genau am 1. August verlässt er normalerweise unsere Breitengrade und zieht wieder ins Winterquartier.

Nistplätze über Jahrzehnte

Die Mauersegler benutzen immer den genau gleichen Nistplatz, manchmal über Jahrzehnte. Falls diese Nistplätze nicht mehr existieren oder die Einfluglöcher versperrt sind, kommen sie in Bedrängnis. Die Vögel können nicht einfach

auf einen anderen Nistplatz ausweichen, da geeignete Stellen sehr selten sind und vor dem Nestbau erst ausgiebig inspiziert werden müssen. Das ist zeit- und kräftezehrend und führt meistens dazu, dass im entsprechenden Jahr keine Brut mehr möglich ist. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass die Nistplätze auch während und nach einer Gebäudesanierung erhalten bleiben und frei zugänglich sind.

Der Alpensegler ist mit einer Flügelspannweite von 55 und einer Rumpflänge von 20 bis 23 Zentimetern grösser als der Mauersegler. Er ist gut erkennbar am weissen Bauch. Die Mehlschwalben

sehen den Seglern ähnlich (sichelförmige Flügel, gespaltener Schwanz, braunes Gefieder), sind aber nicht mit ihnen verwandt. Sie sind mit zirka 13 Zentimetern Länge auch viel kleiner. Die Mehlschwalben kommen im April vorwiegend nach Nordeuropa zum Brüten und ziehen im Oktober wieder ab in die südlichen Winterquartiere.

Von aussen nicht gut sichtbar

Mauersegler nisten gerne auf dem Unterdach, das sie oft über eine Mauerlücke oder einen verrutschten Ziegel erreichen. Die Nester sind daher von aussen nicht gut oder gar nicht sichtbar. Der Al-

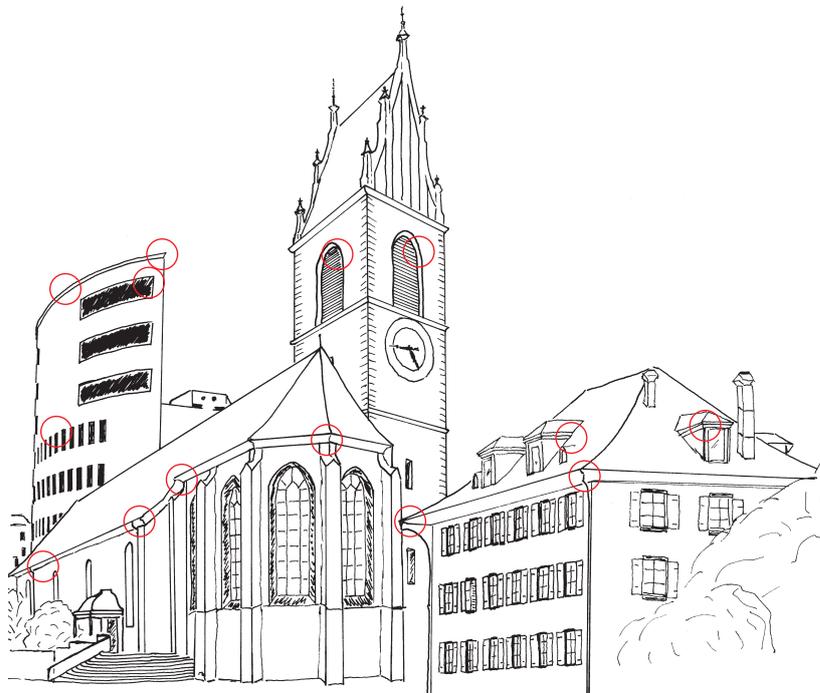


Mauersegler sind braun und haben einen weissen Fleck an der Kehle.
(Bild: Alain Georgy)



Mauersegler sind ausser zum Brüten immer in der Luft. (Bild: Alain Georgy)

Mögliche Orte für Nistplätze an Gebäuden.
(Grafik: zVg)



pensegler baut grössere Nester als der Mauersegler und sucht sich meist spektakuläre Nistplätze aus. Beispiele sind der Wasserturm in Luzern bei der Kapellbrücke, die Kathedrale in St.Gallen oder der Brückenkasten des Sitterviadukts auf der Bahnstrecke Wil-St.Gallen.

Die Mehlschwalben wiederum nisten meist gut sichtbar an den Hausfassaden im Dachbereich. Typischerweise unter dem Vordach an rauen Hausfassaden, da sonst das Nest, das aus kleinen Lehmfaserkügelchen besteht, nicht haftet.

In Planung einbeziehen

Wird ein Gebäude saniert oder renoviert, so sind bekannte Vogelnistplätze in die Planung einzubeziehen. Eine Erkundigung bei dem Bauherrn, den Mietern, dem kantonalen Amt für Umwelt oder

der Gemeindeverwaltung nach allenfalls nistenden Vögeln bringt meist das gewünschte Ergebnis. Es empfiehlt sich auch, möglicherweise vorhandene Seglerinventare der Stadt oder Gemeinde zu konsultieren.

Gipser und Maler sind gefordert

Manchmal – leider viel zu wenig oft – werden zum Schutz der Nistplätze nötige Massnahmen bereits in die Baubewilligung als Auflage aufgenommen. Noch mehr Gewissheit können Gipser und Maler erreichen, indem sie selber an den Fassaden im Dachbereich (Mehlschwalbennester) und unter dem Dach (Mauerseglernester) nachschauen. Oft wissen nämlich die Bauherren nicht, dass Segler oder Schwalben in ihrer Liegenschaft wohnen. Da ist es sinnvoll, wenn Handwerker selber ein Auge auf allfällige Nistplätze haben.

Bestehende Nistplätze sollen, wenn immer möglich, erhalten bleiben, weil die Vögel darauf angewiesen sind. Einfluglöcher in der Fassade oder hinter dem Dachkännel dürfen nicht ohne triftigen Grund verschlossen werden.

Bei Abriss ist Ersatz zu schaffen

Es gibt selbstverständlich Fälle, in denen ein Nistplatz nicht zu erhalten ist, etwa wenn ein Haus abgerissen wird. In diesem Fall ist der Gebäudeeigentümer jedoch verpflichtet, Ersatz zu schaffen und einen künstlichen Nistkasten anzubringen. Diesen erhält man beispielsweise in der Landi, im Internet oder von

Besonders heikel sind Renovationen während der Brutzeit. Auf dem Bild sind das Baugerüst und -netz in vorbildlicher Weise für den Anflug der Vögel durchlässig gemacht worden. (Bild: zVg)



Der Alpensegler ist gut erkennbar an seinem weissen Bauch. (Bild: Hans Schmid)



der Vogelwarte Sempach. Je näher diese Nistkästen bei den bisherigen Plätzen angebracht werden, desto grösser ist die Chance, dass sie von den Vögeln angenommen werden. Nach Häuserabrissen sollten die Nistkästen an einem Nachbarhaus befestigt sein.

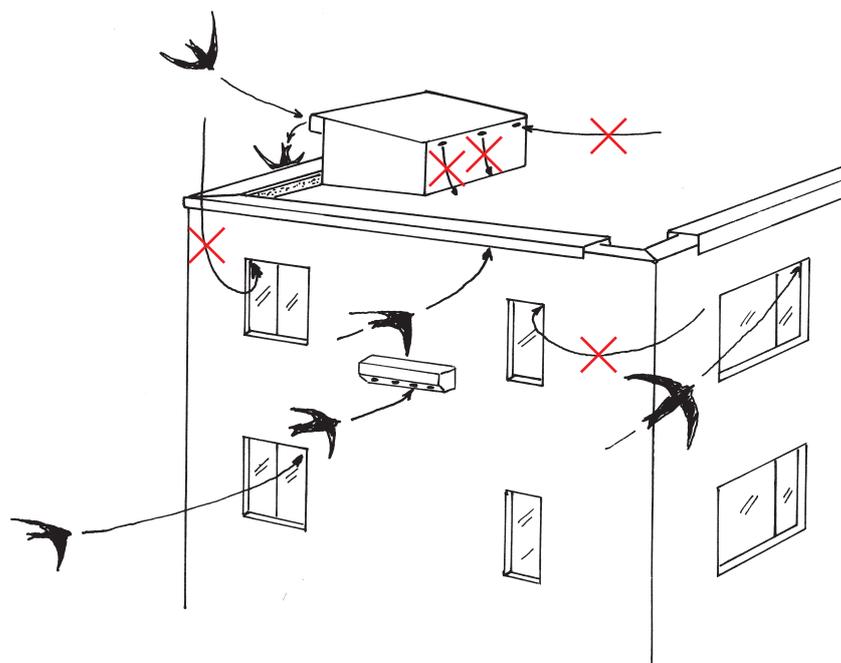
Heikle Renovation während Brutzeit

Besonders heikel sind Renovationen, die während der Brutzeit vorgenommen werden. Wenn möglich sollten Handwerker in dieser Periode an einer anderen Stelle des Gebäudes arbeiten.

Viele Arbeiten sind aber auch während der Brutzeit möglich. Doch gilt es, einige Punkte zu beachten, denn Gerüststangen und Netze hindern die Vögel am Einfliegen. Es müssen darum rechtzeitig Massnahmen ergriffen werden:

- Links und rechts der Einflugöffnung müssen mindestens 4 Meter für die Vögel frei bleiben.
- Gegen unten ist eine Wegflugschneise von 5 Metern freizuhalten.
- Wenn das nicht möglich ist, sind künstliche Nistkästen ausserhalb des Baunetzes anzubringen.

Werden Nester mit Jungvögeln angetroffen, ist eine Fachperson beizuziehen (Adressen siehe Kasten Seite 26). Die Fachstellen verfügen über grosse Erfahrung. Sie bieten rasch und unkompliziert Hilfestellung und Lösungsmassnahmen an wie die fachgerechte Umplatzierung der Nester. Keinesfalls dürfen Handwerker, Planer, Hausbesitzer oder Mieter die



Mögliche und nicht mögliche Anflugrouten der Segler zu ihren Nistplätzen.

(Grafik: zVg)

Nester selber an irgendeinem anderen Ort platzieren. Wenn es nicht anders geht, sollen sie in eine Vogelpflegestation gebracht werden.

Gesetzlicher Schutz

Alle genannten Massnahmen sind nicht fakultativ. Wie alle nicht jagdbaren Vogelarten sind auch Segler und Schwalben, ihre Eier und Jungen vom Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel geschützt. Dieses hält fest, dass das Brutgeschäft nicht gestört werden darf.

Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) schützt zusätzlich zu den Vögeln selbst sowie ihrem Brutgeschäft auch die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und den natürlichen Lebensraum. Oft sind Tierarten gerade durch die Beeinträchtigung ihres Lebensraumes gefähr-

Wird ein Haus abgerissen, ist Ersatz für Nistplätze in der Nähe zu schaffen: Künstliche Nistkästen in der Dachuntersicht. (Bild: zVg)





Typische Nistplätze von Mauerseglern auf der Dachunterseite unter den Dachziegeln mit Einflug hinter dem Dachkännel.
(Bilder: zVg)



det. Für die Segler trifft dies insbesondere auf den Nistplatz zu. Das NHG legt fest, dass – sofern sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume unter Abwägen aller Interessen nicht vermeiden lässt – der Verursacher entweder für die Wiederherstellung oder einen angemessenen Ersatz zu sorgen hat.

Oft stören sich Hausbesitzer weniger an den Nestern an und für sich, als vielmehr am Kot, der sich unter den Mehlschwalbennestern ansammelt. Beson-

ders nach einer Renovation möchten sie keine solche Verunreinigung mehr dulden. Die Lösung des Problems ist einfach: ein Kotbrett, das mindestens 60 Zentimeter unter den Nestern angebracht wird. Maler und Gipser können ihre Kundschaft auch hier beraten und gleich ein Brett anbringen. ■

Anlaufstellen bei Fragen zu Nistplätzen

- Die Schweizerische Vogelwarte in Sempach (Tel. 041 462 97 00; www.vogelwarte.ch) gibt praktische Ratschläge, hilft rasch und unkompliziert, damit die Arbeiten an Gebäuden möglichst ohne Unterbruch weitergeführt werden können.
- Vogel- oder Naturschutzorganisationen wie BirdLife (Tel. 044 457 70 20. Die kantonalen Verbände und Sektionen sind zu finden unter: www.birdlife.ch)
- Vogelschutz Chur mit verschiedenen Vogelpflegestationen: www.vogelschutz-chur.ch
- Ämter für Umwelt, z.B. in St.Gallen: Beratungsstelle der Stadt St.Gallen, Gaby Schneeberger, Tel. 071 393 65 05, 078 734 50 09; artenschutz@gmx.ch
- Volière-Gesellschaft St.Gallen, Vogelpflegestation, Museumstrasse 50a, St.Gallen (Tel. 079 623 90 42)
- Volière-Gesellschaft Zürich, Vogelpflegestation, Mythenquai 1, Zürich (Tel. 044 201 05 36; www.voliere.ch)
- Corinne Spiller, Rechtsanwältin, Tierschutzverein St.Gallen und Umgebung, St.Gallen Tel. 079 409 63 38, corinne.spiller@bluewin.ch
- Weitere Vogelpflegestationen, Ornithologische Vereine usw. in Städten und Gemeinden

Grafiken und Bilder mit Quellenangabe zVg stammen aus der Broschüre «Nistplätze für Mauer- und Alpensegler: Praktische Informationen rund um Baufragen». Die Broschüre kann für 5 Franken bezogen werden beim Amt für Umwelt St.Gallen, beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz und bei der Vogelwarte Sempach.

Es gibt auch eine französische Version, zu beziehen beim Amt für Umwelt St.Gallen und bei der Vogelwarte.